

Unterlagen für die Einkommensteuererklärung

Welche Nachweise wir benötigen, geordnet nach Einkunftsart und Sonderausgaben.

Was wir von Ihnen benötigen

Welche Nachweise für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind, hängt davon ab, welche Einkünfte Sie erzielen und welche Ausgaben Sie geltend machen. Diese Übersicht ist nach Einkunftsarten geordnet. Gehen Sie sie einmal durch und stellen Sie nur zusammen, was auf Sie zutrifft.

Vieles rufen wir elektronisch ab — die E-Steuerdaten

Ein großer Teil Ihrer Daten liegt der Finanzverwaltung bereits vor und wird uns elektronisch zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Arbeitslohn und Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung, Renten und Versorgungsbezüge, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Riester- und Rürup-Verträge, Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kranken- oder Elterngeld und bescheinigte Spenden. Diese Angaben müssen Sie uns nicht zusammenstellen.

Damit wir die E-Steuerdaten abrufen können, benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Wir hinterlegen sie in der Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammer; das Finanzamt gibt den Abruf daraufhin frei. Die Einrichtung ist einmalig und gilt dann für die Folgejahre weiter.

Bitte beachten Sie: Die abgerufenen Daten sind eine Hilfe, keine Garantie. Sie können unvollständig oder fehlerhaft sein, und die Verantwortung für die Richtigkeit Ihrer Erklärung bleibt bei Ihnen. Wir legen Ihnen die Werte vor der Abgabe zur Durchsicht vor.

1 • Persönliche Angaben

- ☐ Steuerliche Identifikationsnummer aller Personen im Haushalt, auch der Kinder
- ☐ Bankverbindung für Erstattungen
- ☐ Änderungen im Familienstand: Heirat, Trennung, Scheidung, Verwitwung mit Datum
- ☐ Geburt oder Adoption eines Kindes, Ausbildungsnachweise für volljährige Kinder
- ☐ Umzug mit neuer Anschrift und Datum
- ☐ Bei erstmaliger Beauftragung: Steuerbescheid des Vorjahres

2 • Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Anlage N. Die Lohnsteuerbescheinigung wird elektronisch übermittelt; die folgenden Nachweise brauchen wir dennoch von Ihnen:

Fahrten zur Arbeit	Entfernung in Kilometern zur ersten Tätigkeitsstätte, Anzahl der Arbeitstage, genutztes Verkehrsmittel. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten.
Arbeitsmittel	Belege für Fachliteratur, Werkzeug, Computer, Büromöbel und Berufskleidung, soweit sie beruflich genutzt werden.
Homeoffice und Arbeitszimmer	Anzahl der Tage, an denen Sie überwiegend zu Hause gearbeitet haben. Ein abgetrenntes Arbeitszimmer ist dafür nicht erforderlich. Falls doch eines vorhanden ist: Größe des Raums, Gesamtwohnfläche und anteilige Kosten.
Fortbildung	Rechnungen für Seminare und Lehrgänge, Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung.
Doppelte Haushaltsführung	Mietvertrag und Nebenkosten der Zweitwohnung, Nachweis des eigenen Hausstands am Lebensmittelpunkt, Heimfahrten.
Bewerbungen	Kosten für Bewerbungsunterlagen, Porto und Fahrten zu Vorstellungsgesprächen.
Weitere Bezüge	Bescheide über Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld oder Mutterschaftsgeld. Diese Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

Kein Arbeitszimmer? Die Homeoffice-Pauschale gilt trotzdem

Die meisten Arbeitnehmer haben kein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn — dafür müsste der Raum abgeschlossen und so gut wie ausschließlich beruflich genutzt sein. Der Schreibtisch im Wohnzimmer oder die Arbeitsecke im Schlafzimmer genügen dafür nicht. Das ist aber kein Grund, den Abzug aufzugeben: Für jeden Tag, an dem Sie Ihre berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt haben, können Sie die Tagespauschale nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG ansetzen.

Notieren Sie sich diese Tage laufend — teilen Sie uns einfach die Anzahl mit, wir prüfen die Höchstbeträge und ob sich der Ansatz gegenüber dem Arbeitnehmerpauschbetrag lohnt.

Wichtig ist der Zusammenhang mit der Entfernungspauschale: Für denselben Tag können Sie in der Regel nicht zugleich die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte und die Tagespauschale geltend machen. Eine getrennte Aufstellung der Bürotage und der Homeoffice-Tage hilft uns deshalb sehr — am besten schon während des Jahres im Kalender vermerkt.

3 · Renten und sonstige Einkünfte

- Rentenbezugsmitteilung oder Rentenanpassungsmitteilung mit Angabe des Rentenbeginns — der Jahrgang des Rentenbeginns bestimmt den steuerfreien Anteil dauerhaft.
- Bescheinigungen über Betriebsrenten und Leistungen aus Direktversicherungen.
- Nachweise über private Leibrenten, Riester- und Rürup-Verträge.
- Unterhaltsleistungen, die Sie erhalten haben, sofern der Zahlende sie absetzt.
- Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften, etwa Verkauf von Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist oder Gewinne aus Kryptowerten.

4 · Kapitalvermögen

Anlage KAP wird nur benötigt, wenn ein Grund dafür besteht. Häufig sind das:

- Steuerbescheinigungen der Banken, wenn der Sparerpauschbetrag nicht optimal ausgeschöpft wurde
- Erträge aus dem Ausland, für die keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde
- Verlustbescheinigungen, wenn Verluste bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen
- Antrag auf Günstigerprüfung bei niedrigem persönlichen Steuersatz
- Anrechnung ausländischer Quellensteuer

5 · Vermietung und Verpachtung

Anlage V, für jedes Objekt gesondert.

- ☐ Mieteinnahmen und Umlagen, Aufstellung der Nebenkostenabrechnungen
- ☐ Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Hausgeld und Verwaltergebühren
- ☐ Rechnungen für Instandhaltung und Reparaturen
- ☐ Zinsen für Finanzierungsdarlehen mit Jahreskontoauszug der Bank
- ☐ Bei Anschaffung im Jahr: Kaufvertrag, Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Maklerrechnung
- ☐ Bei Leerstand: Nachweise über Vermietungsbemühungen

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Übersteigen Instandsetzungsaufwendungen innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, sind sie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG nicht sofort abziehbar, sondern über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Legen Sie uns bei kürzlich erworbenen Objekten alle Handwerkerrechnungen vor, damit wir diese Grenze überwachen können.

6 · Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Die mit einem Punkt gekennzeichneten Positionen gehören überwiegend zu den E-Steuerdaten und werden uns elektronisch übermittelt. Alles Übrige benötigen wir von Ihnen.

Versicherungen ·	Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflicht, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Basisbeiträge werden elektronisch übermittelt.
Altersvorsorge ·	Bescheinigungen zu Riester- und Rürup-Verträgen sowie freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung.
Spenden	Viele Empfänger übermitteln die Zuwendung inzwischen elektronisch. Bis 300 Euro genügt der Zahlungsnachweis; Mitgliedsbeiträge an bestimmte Vereine sind nicht abziehbar.
Kirchensteuer ·	Gezahlte Beträge abzüglich Erstattungen.
Kinderbetreuung	Rechnungen von Kita, Tagesmutter oder Hort. Barzahlung wird nicht anerkannt – es ist zwingend eine Überweisung erforderlich.

Ausbildungskosten	Kosten der eigenen Erstausbildung sind Sonderausgaben, Kosten einer Zweitausbildung oder eines Masterstudiums können Werbungskosten sein.
Krankheitskosten	Zuzahlungen, Zahnersatz, Brille, Heilbehandlungen. Vor der Anschaffung von Hilfsmitteln ist häufig ein amtsärztliches Attest erforderlich.
Behinderung und Pflege	Feststellungsbescheid mit Grad der Behinderung und Merkzeichen, Pflegegrad, Nachweise über Pflegeheimkosten.
Unterhalt	Zahlungen an bedürftige Angehörige mit Nachweis der Bedürftigkeit, oder Realsplitting mit Zustimmung des Empfängers.

7 · Haushaltsnahe Leistungen und Handwerker

Nach § 35a EStG ermäßigt sich die Steuer unmittelbar — das wirkt stärker als ein Abzug von der Bemessungsgrundlage.

- Rechnungen von Handwerkern für Leistungen in Ihrem Haushalt, nur der Arbeitslohn zählt
- Rechnungen für Haushaltshilfe, Gartenpflege, Schornsteinfeger und Winterdienst
- Nebenkostenabrechnung von Mietern und Eigentümern, sie enthält begünstigte Anteile
- Zwingend: Zahlungsnachweis per Überweisung. Barzahlung ist ausgeschlossen.

8 · So übermitteln Sie uns die Unterlagen

Für private Steuerunterlagen nutzen wir DATEV Meine Steuern. Sie laden Ihre Belege dort über den Browser oder die App hoch, fotografieren sie einfach mit dem Mobiltelefon oder legen sie im Laufe des Jahres nach und nach ab. Die Unterlagen sind verschlüsselt gespeichert und bleiben für Sie dauerhaft einsehbar — auch Ihre fertige Erklärung und der Steuerbescheid werden dort für Sie bereitgestellt.

Den Zugang richten wir für Sie ein; Sie erhalten die Zugangsdaten von uns. Falls Sie daneben betriebliche Belege einreichen, läuft das über DATEV Unternehmen online — das ist ein getrenntes System mit vergleichbarer Bedienung.

Bitte senden Sie uns keine vertraulichen Unterlagen per einfacher E-Mail — sie kann auf dem Übertragungsweg mitgelesen werden. Papierbelege nehmen wir selbstverständlich weiterhin entgegen.

Stand und Vorbehalt

Stand: 1. September 2026. Dieses White Paper gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Maßgeblich sind stets die Verhältnisse Ihres Unternehmens und die zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltende Rechtslage. Sprechen Sie uns an, wenn Sie eine Einschätzung zu Ihrer Situation benötigen.

Erstellung dieses Dokuments

Text und Gestaltung dieses White Papers wurden unter Einsatz künstlicher Intelligenz erstellt. Die Inhalte wurden fachlich geprüft und freigegeben; die Verantwortung liegt beim Herausgeber.

Herausgeber: Alexander Blago Vojdanovski, Steuerberater · ABV Steuerberatung · Buchenstraße 10, 50354 Hürth · info@abv-steuerberatung.de · Mitglied der Steuerberaterkammer Köln